

INFORMACIONES ADMINISTRATIVAS
MEDDELELSER FRA ADMINISTRATIONEN
VERWALTUNGSMITTEILUNGEN
ΔΙΟΙΚΗΤΙΚΕΣ ΠΛΗΡΟΦΟΡΙΕΣ
ADMINISTRATIVE NOTICES
INFORMATIONS ADMINISTRATIVES
INFORMAZIONI AMMINISTRATIVE
MEDEDELINGEN VAN DE ADMINISTRATIE
INFORMAÇÕES ADMINISTRATIVAS
HALLINNOLLISIA TIEDOTUKSIA
ADMINISTRATIVA MEDDELANDEN



Sonderurlaub und Reisetage bei Wahlen

Die Kommission informiert ihr Personal, daß folgende Vorschriften Anwendung finden, wenn man sich zum Ort der Wahlen begibt:

 Oie Beamten und Bediensteten, die zum Wahlort reisen, erhalten einen Tag Sonderurlaub, wenn dieser Ort mindestens 200 km vom Beschäftigungsort entfernt ist.

Dieser Sonderurlaub wird ohne die 200 km-Grenze gegeben, wenn die Wahlen auf einen Arbeitstag fallen.

?.. Zusatzlich zu dem Sonderurlaub werden Reisetage nach der, folgenden Modalitäten gewährt:

Entfernung zwischen Wahl- Reisetage in Arbeitstagen und Beschaftigungsort

50	bis	250	km	0,5
251		000		1,0
601		900		1,5
901		1400		2,0
1401		2000		2,5
mehr.	als	2000		3.0

Die Reisetage werden nach Arbeitstagen berechnet und können vor oder nach bzw. teils vor und teils nach dem Wahltag gebraucht werden.

- 3. Besondere Bestimmungen:
 - Diese Reisetage und der Sonoerurlaub werden nur gewahrt, wenn ein Beweis für die Teilnahme an der Wahl geliefert wird.

b) Die zustandigen Dienste für die Aus-führung dieser Bestimmungen sind:

der Sonderdienst "Verwaltungsangelegenheiten" der Generaldirektion "Personal und Verwaltung" in Brüssel (App. 52761)/ die Abteilung "Personal" in Luxemburg die Verwaltungsdienste jedes Forschungszentrums der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Bundestagswahlen am 25.01.1987

Die Beamten und sonstigen Bediensteten werden auf die obengenannten Statutsvorschriften hingewiesen.

Diejenigen, die für diese Wahlen kandidieren möchten, haben dies der Anstellungsbehörde zuvor auf dem Dienstweg mitzuteilen, damit diese sich ein Bild von der dienstrechtlichen Stellung des Kandidaten wahrend des Wahlkampfes machen kann.

Die gewählten Beamten und sonstigen Bediensteten haben die Anstellungsbehörder sodann auf dem Dienstweg von Ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen; die Anstellungsbehörde entscheidet je nach der Bedeutung des Amtes und der seinem Inhaber daraus erwachsenden Verpflichtungen, ob der Beamte oder sonstige Bedienstete .im aktiven Dienst verbleiben kann oder für die Dauer seines Wahlamtes einen Urlaub aus persönlichen Gründen zu beantragen hat.

Weitere Auskünfte erteilt die zuständige Dienstelle der Verwaltung (App. 52965)

ADDENDUM

à la liste des fonctionnaires proposés par les services pour une promotion (voir Informations administratives n° 517 du 15.12.1986)

D. G. IX Vers le grade C/3

2ème groupe: NELIS Georgette